

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 25. September 2002

1378. Interpellation von Walter Angst betreffend Stadtpolizei, Einsatz von Gummigeschossen. Am 22. Mai 2002 reichte Gemeinderat Walter Angst (AL) folgende Interpellation GR Nr. 2002/165 ein:

Kooperation der Stadtpolizei im Verfahren gegen Polizeibeamte

Die Untersuchung im Fall Diren C. ist von der Bezirksanwaltschaft vor kurzem eingestellt worden. Diren C. hat bei einem Einsatz von Gummigeschossen durch die Stadtpolizei Zürich an der Weinbergstrasse ein Auge verloren und darauf Anzeige gegen den unbekannt Beamten/die unbekannt Beamtin der Stadtpolizei erhoben. Obwohl in einem Artikel der Zeitung 20 Minuten über die fatale Augenverletzung informiert worden ist, hat die Stadtpolizei Zürich dieses «ausserordentliche Ereignis anlässlich von Einsätzen im unfriedlichen Ordnungsdienst» keiner «Nachbereitung» unterzogen. Noch nach Einleitung der Untersuchung durch die Bezirksanwaltschaft ist der Vorfall vom Stadtrat nicht zur Kenntnis genommen worden. Dies geht aus der Antwort auf die der Interpellation Schoch (GR Nr. 2001/269) hervor. Der zuständige Bezirksanwalt hält in einem Schreiben an die Anwältin des Geschädigten fest, dass die «Polizisten, die Gummischrot einsetzen, nicht bekannt» seien, weil die Stadtpolizei «zu Beginn eines Einsatzes nirgends (schriftlich) festgehalten» habe, «wer entsprechend ausgerüstet» sei. Weil der Kreis der potentiellen Schützen nicht eingegrenzt werden konnte, hat die Bezirksanwaltschaft das Verfahren ohne weitere Untersuchungshandlungen und ohne Befragung der beteiligten Polizisten eingestellt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass die Bewaffnung der im unfriedlichen Ordnungsdienst eingesetzten Beamten von der Stadtpolizei nicht schriftlich festgehalten wird?
2. Ist es richtig, dass der Einsatz vor dem türkischen Konsulat an der Weinbergstrasse im Dezember 2000 keiner Nachbereitung unterzogen worden ist?
3. Wieso ist auf diese Nachbereitung verzichtet worden? Welche Regeln gelten für solche Nachbereitungen?
4. Wann hat die Stadtpolizei erfahren, dass während der kurzen Auseinandersetzung vor dem türkischen Konsulat eine Person eine Augenverletzung davongetragen hat, die von einem Gummigeschoss herrühren kann? Wie hat die Stadtpolizei auf diese Information reagiert?
5. Wertet die Stadtpolizei die einschlägigen Presseerzeugnisse nach Einsätzen im unfriedlichen Ordnungsdienst aus? Welche Massnahmen werden ergriffen, wenn es Hinweise auf Verletzungen gibt?
6. Welche Vorkehrungen haben die Stadtpolizei und das Polizeidepartement getroffen, um den Kreis der potentiellen Schützen einzugrenzen? Welche anderen Vorkehrungen wurden getroffen, um zu klären, ob Beamte der Stadtpolizei falsch gehandelt haben?
7. Wie kann das beim Einsatz des sogenannten «Gummischrots» bestehende Gefährdungspotential richtig eingeschätzt werden, wenn bei Verletzungen wie im Fall von Diren C. nicht eruiert werden kann, wie die fatalen Ereignisse verliefen?
8. Welche Vorkehrungen trifft der Stadtrat, dass künftig Strafuntersuchungen gegen Angehörige der Stadtpolizei nicht mehr eingestellt werden müssen, weil der Kreis der in Frage kommenden Beschuldigten nicht eingegrenzt werden kann?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zur besseren Verständlichkeit einzelner Antworten auf die vom Interpellanten gestellten Fragen erlaubt sich der Stadtrat eingangs den Anlass, welcher zum Einsatz von Gummischrot durch die Stadtpolizei und zur Augenverletzung des Diren C. geführt hat, nochmals aufzuzeigen.

Am Dienstag, 19. Dezember 2000, versammelten sich rund 100 Kurdinnen/Kurden, politisch links gerichtete Türkinnen/Türken und Zürcher Autonome spontan auf dem Helvetiaplatz, um gegen die gewaltsame Beendigung eines Hungerstreiks von Insassinnen/Insassen türkischer Gefängnisse durch die türkischen Sicherheitskräfte – wobei einige Personen umgekommen sein sollen – zu demonstrieren. Der anschliessende Demonstrationzug wurde von den zwischenzeitlich aus dem ordentlichen Dienst zusammengezogenen Polizeikräften vor dem türkischen Generalkonsulat an der Weinbergstrasse 65, 8006 Zürich, gestoppt, worauf es zur Konfrontation mit den Polizeikräften kam. Die Demonstrierenden versuchten die errichteten Bauabschränkungen zu durchbrechen, was verhindert werden konnte. Die Polizeikräfte wurden massiv mit teils faustgrossen Steinen und leeren Flaschen beworfen, worauf Gummischroteinsätze notwendig wurden, um die aggressive Menge in Schach halten zu können. Dies ging sogar soweit, dass eine Polizistin mit einer von einem Stein herrührenden Beinverletzung in ambulante Spitalpflege verbracht werden musste. Zudem wurden von den Demonstrantinnen/Demonstranten in der Umgebung verschiedene Sachbeschädigungen verübt. Das Ausmass der Verunreinigung am Ort der Auseinandersetzungen machte den Einsatz der Stadtreinigung des ERZ (Entsorgung + Recycling Zürich) zur Reinigung der Weinbergstrasse nötig.

Zu Frage 1: Bei rechtzeitig bekannten Aufgeboten zum unfriedlichen Ordnungsdienst werden bei der Befehlsausgabe Zuglisten erstellt sowie die als Chauffeurinnen/Chauffeure und «Schützinnen/Schützen» eingeteilten Personen namentlich vermerkt und festgehalten. Die Listen geben über alle aufgebotenen Einsatzkräfte und ihre Einteilung Auskunft.

Am fraglichen Tag mussten auf Grund der spontanen Besammlung der Kurdinnen/Kurden und Türkinnen/Türken die abkömmlichen, in den verschiedenen Polizeiwachen den normalen Dienst verrichtenden Polizeiangehörigen im Amtshaus 1 zusammengezogen, umgerüstet und zu einer Ordnungsdienststeinheit umformiert werden. Als prioritäres Ziel der Polizei galt es, das türkische Generalkonsulat vor einem unmittelbar drohenden Angriff durch die über die in ihrem Land am gleichen Vormittag abgelaufenen Geschehnisse aufgebracht und wütenden Demonstrierenden zu beschützen. (Schutzpflicht von ausländischen Missionen und ihren Räumlichkeiten gemäss Wiener Übereinkommen Art. 22, Abs. 2.) Aus Zeitgründen konnte der Antrittsrapport nicht abgehalten werden. Die Befehlsausgabe hatte in Kurzform zu erfolgen und auf die Erstellung der sonst üblichen Listen musste verzichtet werden. Dieses abgekürzte Vorgehen wird nur in speziellen Fällen – unter Zeitnot – praktiziert und entspricht nicht der Regel.

Zu den Fragen 2 und 3: Umfassende Nachbereitungen mit schriftlichen Äusserungen, Zusammenfassungen und Nachbereitungssitzungen erfolgen jeweils nach grossen, personen- und arbeitsintensiven Anlässen wie der 1.-Mai-Veranstaltung, Street Parade, dem Züri-Fäscht usw. Andere Geschehnisse, zum Beispiel Demonstrationen und Sportveranstaltungen mit Ausschreitungen werden an Abteilungs- und Bereichsrapporten mündlich nachbesprochen, um Lehren über eingesetzte Mittel und Kräfte, Taktik, Vorgehen usw. aus den vergangenen Abläufen ziehen zu können. Eine andere, direkte Art der Nachbereitung besteht in der mündlichen Aufarbeitung zwischen Zugführerinnen/Zugführern und der Mannschaft vor dem Abtreten sowie der Einsatzleitung und den Zugführerinnen/Zugführern vor Auflösung des Einsatzkommandos. Im weiteren Sinne gehören auch zu erstellende Wahrnehmungsberichte und Rapporte an die Untersuchungsbehörden zur Nachbearbeitung. Die von der Stadtpolizei angewendete Form der Nachbereitung ist im Normalfall ausreichend. Über die spontane Demonstration zum türkischen Generalkonsulat wurde keine von der Regel abweichende Art der Nachbereitung angewendet.

Zu Frage 4: Am 21. Mai 2001 ging ein Auftrag der Kantonspolizei (datiert vom 18. Mai 2001) mit verschiedenen Fragen beim Kommando der Stadtpolizei ein. Im Schreiben wurde orientiert, dass eine Strafanzeige wegen Körperverletzung im Zusammenhang mit der Demonstration vom 19. Dezember 2000 bei der Staatsanwaltschaft eingegangen sei. Der Verletzte habe geltend gemacht, dass er in der Nähe des türkischen Konsulats durch ein Gummigeschoss am Auge verletzt worden sei. Von verletzten Personen, ausser einer eigenen Beamtin, war bis zu diesem Zeitpunkt nichts bekannt. Die Fragen der Kantonspolizei wurden mit Schreiben vom 13. August 2001 beantwortet.

Am 5. Juli 2001 meldete sich die SUVA schriftlich bei der Stadtpolizei und erkundigte sich über den Verlauf der Demonstration. Die Auskünfte wurden der SUVA am 13. August 2001 erteilt. Das Verfahren mit der SUVA ist zum heutigen Zeitpunkt noch offen.

Zu Frage 5: Die Medienstelle der Stadtpolizei wertet nach Einsätzen im unfriedlichen Ordnungsdienst keine diesbezüglichen Presseerzeugnisse aus. Wenn Hinweise auf verletzte Personen bestehen, so werden diese mit den üblichen Pressemitteilungen kommuniziert. Es wird aber klar deklariert, ob es sich dabei um Vermutungen handelt oder ob sich eine verletzte Person selbst oder über eine Drittperson bei der Stadtpolizei gemeldet hat.

Zu Frage 6: Die Stadtpolizei beantwortete mit Schreiben vom 31. August 2001 entsprechende Fragen zuhanden des eine Strafuntersuchung wegen Körperverletzung zum Nachteil von Diren C. führenden Bezirksanwaltes. Bei den dazu durchgeführten Nachforschungen konnte erhoben werden, dass insgesamt sechs Schützinnen/Schützen mit einem Mehrzweckgewehr ausgerüstet waren. Die in Frage kommenden Polizeiangehörigen konnten mangels entsprechender Listen nicht mehr eruiert werden. Aufgrund dieser Sachlage wurde die Stadtpolizei mit der Ausarbeitung einer Dienstanweisung beauftragt, wonach in jedem Fall eines Einsatzes der Ordnungskräfte die Namen der eingesetzten Polizeiangehörigen, insbesondere auch jener, die die einzelnen OD-Einsatzmittel (Wasserwerfer, Gummischrot usw.) mit sich führen, schriftlich festgehalten werden müssen.

Zu Frage 7: Die Frage nach der Einschätzung eines Gefährdungspotentials beim Einsatz von Gummischrot (keine Gummigeschosse) wurde bereits in der vom Interpellanten angeführten Antwort auf die Interpellation Schoch (GR Nr. 2001/269) ausführlich beantwortet. Im vorliegenden Fall sind zur «Eruierung der fatalen Ereignisse» nicht nur die Aktivitäten der Polizei, sondern auch die der Demonstrationsteilnehmer/innen zu betrachten. Erst durch ihr aggressives und äusserst gewaltvolles Vorgehen gegen die hinter der Strassensperre befindlichen Polizeiangehörigen wurde von diesen als letztes wirksames Einsatzmittel Gummischrot eingesetzt.

Zu Frage 8: Im Zusammenhang mit Ordnungsdienstseinsätzen werden vor dem Ausrücken, bei der Einteilung der Polizeiangehörigen, die Träger/innen des Mehrzweckgewehrs bezeichnet und auf einer Liste festgehalten. Zusammen mit dem während des ganzen Einsatzes geführten Journal im Kommandoraum und den schriftlichen Einteilungen der Züge und Gruppen ist es in der Regel möglich, die für einen Einsatz verantwortlichen Kaderangehörigen und/oder Schützinnen/Schützen zu eruieren. Dazu sind allerdings seitens des Opfers genaue zeitliche und örtliche Angaben notwendig. Bei spontanen Ordnungsdienstseinsätzen ohne vorherige Gruppeneinteilung und ohne Journal gestalten sich die Abklärungen über den genauen Verlauf des Polizeieinsatzes schwieriger und die Schützinnen/Schützen des Mehrzweckgewehrs können nur durch Befragungen der Beteiligten festgestellt werden.

Der Stadtrat bedauert, dass es bei diesen Auseinandersetzungen auf beiden Seiten zu Verletzungen gekommen ist. Angesichts der Ereignisse erachtet er den Einsatz von Gummischrot aber als verhältnismässig.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber